

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **gemischten Ehen in der Erzdiözese Freiburg**

**Erzdiözese <Freiburg, Breisgau>**

**Regensburg, 1846**

§ 19. Verhängnißvolle Conferenz des Staatsrathes Rebenius mit  
Erzbischof Ignatius. Beschluß der Majorität

**urn:nbn:de:bsz:31-13347**

Dieses Gutachten wird am 29. Jänner 1839 vollendet und den Domcapitularen zur Lesung übergeben.

Für uns ist von dem größten Interesse, die Stimme des Herrn von Vicari über die vorgelegte Arbeit zu vernehmen. Hier ist sie!

„Dem so sehr überzeugenden, Alles erschöpfenden gründlichen Gutachten vermag ich nichts als den innigsten Dank für die ausgesprochenen ächtkirchlichen Grundsätze beizufügen. Möge nun nach aufgeklärtem, bisher irrigem, Verfahren gewissenhaft gehandelt, und nicht lavirt werden, bis es der Staatsbehörde belieben wird, nach Jahren einen Beschluß zu fassen. Wir würden uns dem ewigen Richter schwer verantwortlich machen, in offenbarem Irrthum fortzuhandeln.“ —

So der jetzige Erzbischof Hermann! —

#### s. 19.

Verhängnißvolle Conferenz des Staatsrathes Nebentius mit Erzbischof Ignatius. Beschluß der Majorität.

Während Buchegger's vortreffliches Gutachten unter den Domcapitularen circulirte, erschien am 19. März 1839 Staatsrath Nebentius selbst in Freiburg, um mit dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof Ignatius zu conferiren. Den Inhalt dieser denkwürdigen Conferenz theilte der Erzbischof am 22. März dem Domcapitel also mit:

„Es war am 19. März Vormittags 9 Uhr, als Herr Präsident Nebentius im erzbischöflichen Hause über verschiedene kirchliche Angelegenheiten mit Unterzeichnetem sich besprach, und über die gemischten Ehen sich folgendermaßen äußerte:

Ich kann Ihnen nicht bergen, daß Se. königl. Hohheit der Durchlauchtigste Großherzog mich vorzüglich in Betreff der ge-

mischten Ehen beauftragte, nach Freiburg zu reisen, und über fragliche Ehen mit Ihnen zu conferiren.

Zum Voraus muß ich Ihnen bemerken, daß schon die erste Eingabe des Hochw. Ordinariates in benanntem Betreff unsern durchlauchtigsten Großherzog sehr betrübt hat, weil sie ihn zur Vermuthung veranlaßte, „das Ordinariat werde mit seiner Bitte um Abänderung des dahin bezüglichen Gesetzes und der bestehenden vieljährigen Praxis fortwährend mich und mein Ministerium belästigen, wodurch ich nicht ohne Grund unter meinen katholischen und protestantischen Unterthanen Unfrieden und Zerwürfnisse, Klagen und Beschwerden, unter den Geistlichen beiderlei Confessionen polemische Controversen in Vorträgen und Zeitschriften und gegenseitige Reibungen und Anfeindungen befürchte.

Ich liebe jedoch gewiß meine katholischen Unterthanen ebenso wie die protestantischen, wovon ich vielfältige Beweise gegeben habe und gebe. Beide Confessionen leben mit- und nebeneinander ganz friedlich, die vielen hundert gemischten Ehen zeugen von Eintracht und Liebe. Wie sollte ich nun zugeben, daß diese Eintracht und Liebe gestört, und in einem so sehr gemischten Lande die unvermeidlich gemischten Ehen durch Versagung der kirchlichen Einsegnung gestört, verkümmert und gehindert werden?“

Als der Herr Präsident ausgesprochen hatte, nahm ich mir die Freiheit, ihm zu erwiedern:

Es ist wohl kein Mensch im Lande und am wenigsten die katholische Kirchenbehörde, welche nicht die unparteiische Liebe und Gerechtigkeit unseres allergnädigsten Landesvaters mit tiefgefühltem Dank anerkennt. Es fragt sich hier auch nur um Versagung der priesterlichen Einsegnung in einzelnen Fällen, von welcher wir nicht glauben, daß von Seite des protestantischen Eheheils ein so großer Werth darauf gelegt werde. Ich, meines Theils, sehe zugleich mit freudigem Herzen den großen Unterschied unseres Verhältnisses zum badischen Staat, von jenem

im preussischen Staate ein. Bei uns genießt der heirathende Unterthan volle Freiheit, einen Vertrag zu Gunsten der katholischen Religion zu machen, wie er will, was in Preußen der Fall nicht ist.

Inzwischen beweist selbst unsere erste Eingabe, mit welcher Hochachtung wir die Staatsbehörde und Ihr placetum regium achten und ehren. Von vielen Seiten kamen uns pfarrliche Anfragen vor, was in Beziehung auf die Einsegnung gemischter Ehen zu thun sei. Anstatt ihnen zu antworten, suchen wir das hohe Ministerium um Rath und Auskunft an. Die ministerielle Antwort legte uns aber so viele febronianische Grundsätze vor, daß sie auch der aufgeklärteste Kirchenrechtslehrer verwerfen muß.

Die einzige Wahrheit bestand darin, daß ein Landes-Gesetz existire, welches dahin lautet, daß kirchliche Einsegnung bei gemischten Ehen demjenigen Brauttheil unverweigerlich ertheilt werden müsse, welcher sie verlangt.

Auf die bejahende Antwort meiner Frage, ob das Gesetz wirklich noch unverändert existire, blieb mir nur noch die einzige vermittelnde Frage übrig, ob dieß Gesetz auf unsere einzureichende und mit unwiderleglich theologischen Gründen unterstützte Bitte nicht aufgehoben, oder wenigstens modificirt werden könne. Die categorische Antwort des Herrn Präsidenten lautete: Ich erkläre Ihnen offen und frei, nicht nur nach meiner innigsten Ueberzeugung, sondern als Präsident d. M. d. J., daß dieses Gesetz weder durch einen Ausspruch unseres durchlauchtigsten Großherzogs noch durch irgend eine höchste oder hohe Staatsstelle ohne Genehmigung beider Kammern des hohen Landtages weder verändert noch weniger aufgehoben werden könne. Ferner erkläre ich Ihnen, daß die badische Regierung einen Antrag in fraglicher Beziehung an den Landtag nie machen werde, vorausgesetzt, daß er mit Unwillen, wenn nicht gar unter weithuendenden und beleidigenden Ausdrücken und größtentheils von katholischen Deputirten werde verworfen werden.

Auf meine letzte Erwiederung, nicht nur, daß ich die näm-

liche Furcht hege, sondern daß ich den Landtag für alle kirchlichen Angelegenheiten als incompetenten Richter erkläre, setzte ich nur noch die Bitte an Herrn Staatsrath, daß er die Güte haben möge, diese seine Deklaration auch dem hochwürdigen Domcapitel zu eröffnen, weil ich ohne dessen Zustimmung, wie in allen wichtigen Kirchensachen, keinen Auspruch gebe. Herr Staatsrath hat meiner Bitte entsprochen, ohne daß ein Mitglied desselben auch nur eine einzige Gegenbemerkung zu machen sich erlaubt hätte. Das ist die Geschichte der Conferenz."

Nach diesem Vortrage des Erzbischofes wurde der Gegenstand berathen, und dann in der nämlichen Session jedes einzelne Mitglied vom Erzbischof aufgefordert, seine Stimme für den Antrag abzugeben, ob die ganze Sache ohne eine an Se. königl. Hoheit einzureichende Bitte auf sich beruhen, und die Einsegnung gemischter Ehen nach der alten Praxis stattfinden solle.

Drei Stimmen sprachen sich dagegen aus, unter welchen die des Herrn Dr. v. Vicari, und drei Stimmen dafür. Da der Erzbischof mit den dafür vortrenden Stimmen sich einverstanden erklärte, so ergab sich nach dieser Majorität folgender Beschluß:

„Weitere Vorstellungen an die hohen und höchsten Stellen haben zu unterbleiben, weil die Fruchtlosigkeit derselben vom Präsidenten des hohen Ministeriums des Innern, Staatsrath Nebenius, der für Beendigung dieser Angelegenheit von Se. kgl. Hoheit dem Großherzog hieher geschickt wurde, vor dem Unterzeichneten und dem versammelten Domcapitel ausgesprochen wurde, womit denn auch die Folge verbunden ist, daß Brautleute gemischter Confession die priesterliche Einsegnung fort erhalten, wenn sie vom katholischen Brauttheil gefordert wird. Diese Concession schließt aber die Pflicht des Seelsorgers nicht aus, den katholischen Ehetheil über die Gefahren einer solchen Ehe, in specie über die leichte Auflösbarkeit derselben von Seiten des protestantischen Theiles etc., gründlich und liebevoll zu belehren,

und diese Belehrung bei jeder Anfrage von unserer Seite den Seelsorgern einzuschärfen."

† Ignaz Demeter, Erzbischof.

S. 20.

Gewissensbeunruhigung des Erzbischofs Ignatius.  
Neuer Vortrag, Vorschlag und Beschluß.

Wie wenig dieser Beschluß das Gewissen des Erzbischofs beruhigen konnte, und wie sehr er sich verpflichtet fühlte, für den Vollzug der kirchlichen Vorschriften Sorge zu tragen, beweist folgender Vortrag, welchen der hochwürdigste Herr den 15. Oktober 1841 im Domkapitel hielt.

„Die gemischten Ehen waren nach den Akten seit Errichtung des Erzbisthums der Gegenstand sorgfältiger Berathungen, besonders aber in den Jahren 1838 und 1839. In welchen Jahren das päpstliche Breve die kirchlichen Grundsätze und ihre Anwendung auf Preußens Kirchen Sprengel entwickelte und feststellte. Um sie auch für unsere Diocese geltend zu machen, sind von allen Kapitularen Gutachten gestellt, und in ein Conclusum vom 22. Juni 1838 Nr. 4072 an die hohe katholische Ministerial-Sektion übersendet worden. Es erfolgte darauf ein Beschluß von eben dieser Stelle unter dem 5. Dezember 1838 Nr. 21,726, welcher die Ordinariats-Beweise für das päpstliche Breve in einem ausführlichen Gutachten zu entkräften suchte, welches ein noch größeres theologisches Gutachten aus der Feder unseres hochwürdigsten Collegen Dr. Buchegger veranlaßte. Während dieß Operat unter den Mitgliedern des hohen Domkapitels circuirte, erschien am 19. März 1839 Staatsrath Nebenius mit dem Auftrage von Sr. Königlichen Hohheit mit mir und mit dem hochwürdigsten Ordinariat über mehrere kirchliche Angelegenheiten insbesondere aber über die gemischten Ehen zu conferiren, resp. den unveränderlichen Willen des Großherzogs zu eröffnen. Diesem Herrn Staatsrath las ich nun das Gutachten unsers Herrn Dr. Buchegger vor, der es ruhig anhörte,